



Karnevalsgesellschaft
Boum haul Pool 1934 e.V.

Beitragsordnung

Stand: 10.04.2024

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 Abs. 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.04.2024.

§ 2 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Art der Mitgliedschaft	Betrag
Erwachsene	50,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Kinder	90,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	30,00 €
Familienbeitrag (siehe § 5) – max. 1 Kind	100,00 €
Alleinerziehende (siehe § 5) – max. 1 Kind	60,00 €
Jedes weitere Kind	20,00 €

§ 4 Beitragsbefreiung

Ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres sind Ehrenmitglieder von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 5 Familienbeitrag

- Mitglieder einer Familie können auf Antrag den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderjahres gestellt, werden durch die Familienmitglieder bereits geleistete Zahlungen auf den Grundbeitrag angerechnet.
- Als Familie gelten Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern, die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Als alleinerziehend gelten Personen, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.
- Ab dem 18. Lebensjahr ist ein entsprechender Nachweis über eine fortbestehende (schulische) Ausbildung/ ein fortbestehendes Studium bis zum 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.

§ 6 Neuaufnahme und personelle Änderungen

- Der Mitgliederbeitrag wird anteilig ab dem Quartal erhoben, in dem in dem in den Verein beigetreten wird.
- Persönliche Änderungen (Privatanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Familienstand) sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beitragseinzug

Der Beitrag wird bis spätestens November eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

§ 8 Mahnverfahren

- Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit zehntägiger Zahlungsfrist an.
- Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro mit zweiwöchiger Zahlungsfrist nochmals an.
- Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, greift § 6 der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.